

IV. Aus dem Herzogtum Westfalen.

1. Die Entstehung des Herzogtums Westfalen.

(1180.)

a. **Der Erzbischof von Cöln wird Herzog von Westfalen.** Im Jahr 1180 hatte Kaiser Barbarossa über den widerspenstigen Sachsenherzog Heinrich den Löwen die Acht ausgesprochen und ihn seiner Länder, also auch des Herzogtums Sachsen für verlustig erklärt. Das große Herzogtum Sachsen wurde nun für immer aufgelöst, und der Erzbischof Philipp von Cöln erhielt einen großen Teil Westfalens zur Verwaltung und den Titel eines Herzogs von Engern und Westfalen für sich und seine Nachfolger. Die kriegerischen Cölner Erzbischöfe hatten schon vor 1180 im südlichen Westfalen Ländereien und Befestigungen in Besitz; dazu kamen noch geistliche Stiftungen mit reichem Grundbesitz. Nun erhielt der Erzbischof die herzogliche Obergewalt über ein großes, zusammenhängendes Gebiet und die Großen dieses Landes. Es gehörten dazu als geistlicher Besitz: das Hochstift Paderborn, die Abteien Essen, Corvey und Herford; dazu kamen die Grafschaften Arnsberg, Berg, Mark, Waldeck, Everstein, Schwalenberg, die Edelherrschaften Lippe und Büren und die Reichsstadt Dortmund. Mit der Zersplitterung des alten Herzogtums Sachsen traten also für das Gebiet der heutigen Provinz Westfalen bedeutende Veränderungen ein. Es wurde dadurch das Zerfallen des Gebiets in eine große Anzahl von selbständigen Landesherrschaften befördert.¹⁾ Jedes einzelne weltliche und geistliche Fürstentum in Westfalen hat von jetzt an eigentlich seine eigene Geschichte. Denn dem Erzbischof von Cöln wurde die Ausübung seiner Herzogsgewalt sehr streitig gemacht. Die ansässigen geistlichen und weltlichen Herren waren keineswegs gesonnen, dem Kirchenfürsten vom Rhein gegenüber eine untergeordnete Stellung einzunehmen. Es begann vielmehr mit der Übertragung des Herzogtums Westfalen auf die Erzbischöfe von Cöln ein heftiger und lange dauernder Kampf (13. bis 15. Jahrhundert) der weltlichen und geistlichen Herren gegen die cölnischen Herzöge.

b. **Die Herzogsgewalt.** Der Herzog hatte das Recht, die Großen seines Landes zu Landtagen zu berufen, alle Bewohner zum Kriegsdienst zu entbieten und als oberster Gerichtsherr Gericht abzuhalten. Ferner durften die Großen ohne seine Einwilligung keine Befestigungen anlegen, und er hatte das Recht, Reisenden für sein ganzes Gebiet Geleit zu gewähren. Dagegen hatte er die Pflicht,

¹⁾ Ende des 18. Jahrhunderts gab es in Westfalen nicht weniger als 42 Reichsfürstentümer; das ganze Land setzte sich aber aus 87 Landesherrschaften (Territorien) zusammen, die im Anfang des 19. Jahrhunderts zu Gliedern des Staates der Hohenzollern wurden.

seine Untertanen zu schützen und für die Aufrechthaltung des Landfriedens zu sorgen.

Nach dem Burgbaurecht konnten die Erzbischöfe auf dem Gebiete des Herzogtums nach ihrem Ermessen Burgen anlegen, konnten aber den Großen den Bau von Burgen verbieten. Dies Recht war für sie von großer Bedeutung, da sie von ihren befestigten Plätzen aus die wehrlosen Gebiete ihrer Untergebenen leicht beherrschten. Gegen das Burgbaurecht erhob sich deshalb auch der heftigste Widerstand von seiten der westfälischen Grafen. Befanden sich die Erzbischöfe durch Kriege in anderen Gebieten in augenblicklicher Verlegenheit, oder gewannen die westfälischen Grafen in den Kämpfen mit dem Herzog die Oberhand, so legten sie nach ihrem Gefallen Burgen und Befestigungen an.

Auch das Geleitsrecht machten die geistlichen und weltlichen Herren dem Erzbischof streitig. Wer das Gebiet zwischen Rhein und Weser durchziehen wollte, der mußte dem Herzog als oberstem Gerichtsherrn eine bestimmte Abgabe entrichten. Dafür erhielt er seinen Schutz und konnte Schadenersatz verlangen, wenn ihn Wegelagerer auf seiner Reise beraubten. Dem Reisenden wurde für seine Sicherheit ein Geleitsbrief ausgestellt. Aber die westfälischen Grafen kümmerten sich wenig um das Geleitsrecht des Kölner Erzbischofs, sondern gewährten und versagten den Durchzug durch ihr Gebiet nach ihrem Belieben. Oft nahmen sie für die Gewährung des Geleits die Hoheitsrechte ganz in Anspruch. Die Erzbischöfe schritten gegen das Unwesen nicht ein, da nicht sie, sondern die Kaufleute den größten Schaden davon hatten. Die Folge davon war, daß die Städte sich verbanden, um ihre handeltreibenden Bürger selbst gegen räuberische Überfälle zu schützen.

Auch für die Wahrung des Landfriedens und den Schutz der Schwachen gegen die Stärkeren hatten die Herzöge zu sorgen. Namentlich die Klöster hatten unter Überfällen durch ihre heute lustigen ritterlichen Nachbarn viel zu leiden. Sie stellten sich deshalb unter den Schutz des Herzogs. Häufig reichte dessen Macht aber nicht so weit, diesen Schutz wirksam auszuüben. Deshalb suchten die Klöster seit dem Ende des 13. Jahrhunderts wieder Hilfe bei den Grafen, wobei sie natürlich ihre volle Selbständigkeit einbüßten. Nur wenige Erzbischöfe traten kraftvoll für die Erhaltung des Landfriedens ein, besonders Engelbert der Heilige, der auch außerhalb seines Herzogtums das höchste Ansehen genoß.

2. Engelbert von Berg, Erzbischof von Köln.

(1225.)

a. **Engelbert als Regent.** Engelbert, der letzte Sprößling der alten Grafen von Berg, wurde im Jahre 1216 zum Erzbischof von Köln gewählt und erhielt wegen seiner vortrefflichen Eigenschaften den Beinamen „der Heilige“. Er war eine Herrschernatur, eine